

## Allgemeine Geschäftsbedingungen PBMedia GmbH

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle entgeltlichen Aufträge zur Einschaltung von Anzeigen oder Textveröffentlichungen sowie zur Durchführung von Beilagenaufträgen oder Sonderwerbformen in *public - das österreichische Gemeindemagazin*.
2. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Einschaltungen auf ihren Inhalt hin zu überprüfen; hierfür trägt der Auftraggeber die volle Haftung. Ebenso trägt dieser jeden wie immer gearteten Schaden, der dem Verlag aus der Veröffentlichung entsteht. Nach Ersatz aller Kosten tritt der Verlag seine Ansprüche nach § 24 (7) Pressegesetz an den Auftraggeber ab.
3. Maßgeblich für den Auftrag sind in erster Linie die jeweils gültige Anzeigenpreisliste lt. Mediadata, die festgelegten Geschäftsbedingungen und eine schriftliche Auftragsbestätigung des Verlages. Bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen bzw. veranlassten Änderungen und Abbestellungen übernimmt der Verlag keine Haftung.
4. Der Verlag behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber mitgeteilt. In diesem Fall sind jegliche Ansprüche gegen den Verlag ausgeschlossen.
5. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden vom Verlag als solche gekennzeichnet.
7. Für die Aufnahme der Anzeigen in bestimmten Ausgaben wird keine Gewähr geleistet. Platzierungswünsche sind nur im Falle der Leistung eines Platzierungszuschlages bindend, ansonsten ist der Verlag unverbindlich um Erfüllung bemüht.
8. Der Verlag ist unter Umständen berechtigt - auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses - das Erscheinen weiterer Anzeigen von der Vorauszahlung des Betrages und/oder von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
9. Anzeigenaufträge sind innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung abzuwickeln, im Zweifelsfall gelten sie für die nächste Ausgabe.
10. Dem Auftraggeber obliegt die rechtzeitige Beistellung der Druckunterlagen. Im Falle des Verzuges gilt der Auftrag als erfüllt, wenn die Einschaltung unter Verwendung einer anderen vom Auftraggeber beigestellten Druckunterlage erfolgt oder auch nur Name und Adresse des Auftraggebers eingeschaltet wird. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ersatzansprüche.
11. Farbabweichungen gegenüber dem Original muss sich der Verlag aus drucktechnischen Gründen vorbehalten.
12. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 2 Monate nach Erscheinen der letzten Einschaltung.
13. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe von Einschaltungen auf Basis der beigestellten Druckunterlagen.
14. Im Falle erheblicher Mängel leistet der Verlag Ersatz in Form einer Ersatzanschaltung; ist der Zweck der Anzeige durch eine Ersatzanschaltung nicht mehr erfüllt, durch Gewährung eines angemessenen Preisnachlasses. Weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.
15. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch hergestellt. Bei nicht fristgemäßer Rücksendung gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
16. Einschaltreklamationen sind schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt des Belegexemplars anzuzeigen.
17. Eine Zurückziehung oder Änderung des Auftrages muss dem Verlag in schriftlicher Form, spätestens zwei Wochen vor Anzeigenschlusstermin, vorliegen. Eine Manipulationsgebühr bis zu zehn Prozent der Einschaltkosten kann in Rechnung gestellt werden.
18. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung, wenn zumindest 75 Prozent der zugesicherten Auflage ausgeliefert sind.
19. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Die Rechnungslegung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach Erscheinen. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Werbeabgabe und Mehrwertsteuer.
20. Anspruch auf Nachlass besteht nur, wenn von vornherein ein Auftrag abgeschlossen wurde, der zu einem Nachlass berechtigt.
21. Kosten für die Herstellung der Druckunterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
22. Rechnungs-Reklamationen werden nur innerhalb von 8 Tagen ab Erhalt der Rechnung anerkannt.
23. Der Inserent erhält nach Erscheinen der Anzeige kostenlos ein Belegexemplar.
24. Subsidiär zu diesen AGB gelten die Allgemeinen Anzeigenbedingungen des Österreichischen Zeitschriften- und Fachmedien-Verbandes, verlaubar im Amtsblatt der „Wiener-Zeitung“.
25. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
26. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Wien.